

und ihren Krankenversicherungen. Vor den Gerichten hatten PKV-Unternehmen mit ihrer Argumentationslinie zum Teil Erfolg (Landgericht München I), zum Teil sind sie damit gescheitert (Landgericht Dortmund).

Aus dem Aufsatz von Kessal-Wulf wird jedoch deutlich, dass der BGH, hätte er die an ihn herangetragenen Lasik-Prozesse entscheiden können, den von der PKV praktizierten und von einigen Untergerichten akzeptierten Verweis der Patienten auf Sehhilfen als rechtlich nicht haltbar eingestuft hätte.

Denn: Der Patient hat einen Anspruch auf eine Heilungschance. Die Sehhilfe jedoch heilt die Krankheit nicht, vielmehr wird mit ihr eine Ersatzfunktion für das kranke Organ wahrgenommen, ohne dass dadurch an dem Körperzustand etwas geändert würde .

Mit einem aufsehenerregenden BGH-Urteil wäre der Damm für viele betroffene Patienten gebrochen. Um dies zu verhindern, hat die PKV immer wieder die Notbremse gezogen und, jeweils, nachdem der BGH den Prozessparteien einen ersten Hinweis zu seinem rechtlichen Standpunkt erteilt hat, den Prozessen ihre Grundlage entzogen.

Für Ärzte und Patienten bedeutet das: Hinweise der PKV auf Urteile, die angeblich den Standpunkt der Versicherung bestätigen sollen, sind zu hinterfragen. Nur weil ein Gericht irgendwann einen ähnlichen Fall zugunsten der Assekuranz entschieden hat, heißt dies noch lange nicht, dass jede Gegenwehr einzustellen ist.

Und die Lasik-Patienten? Gegenüber diesen verhalten sich die PKV-Unternehmen weiter so, als ob der BGH nicht schon mehrfach zum Ausdruck gebracht hätte, dass er den Standpunkt der Assekuranz für rechtlich nicht haltbar halte.

Patienten und Ärzte sollten nun die durch den Aufsatz überraschenderweise bekannt gewordene rechtliche Bewertung des BGH für sich nutzen.

Zur Person: *Emil Brodski ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in München*

Copyright © 1997-2010 by Ärzte Zeitung Verlags-GmbH